

Dvoigtl. Vereins-  
blätter erscheinen  
wöchentlich 2 mal. und  
zwar Mittwochs  
und Sonnabends.

Vogtländische

Subscriptionspreis  
8 Ngr. für das Viertel-  
jahr. Insertions-  
gebühren werden bil-  
lig berechnet.

# Vereinsblätter

aus dem Volke für das Volk.

Redaction, Druck und Verlag von Aug. Wieprecht.

## An die Sächsische Volksvertretung.

Von dem Volksverein zu Leipzig ist folgende Petition an die sächsischen Volksvertreter, zunächst an die erste Kammer abgegangen:

Freies Vereins- und Versammlungsrecht ist dem sächsischen Volke dreifach verheißten und gewährleistet worden:

Durch die Proclamation der Märzminister vom 16. März 1848, welche zuerst die Anerkennung des Vereins- und Versammlungsrechts, mit Repressivbestimmungen wegen Mißbrauchs aussprach;

durch das Gesetz vom 14. November 1848, welches dieses Recht „dem sächsischen Volke gewährleistet,“ doch auch Sorge trägt, daß die „Herrschaft des Rechts nicht gelähmt“ werde;

durch die Grundrechte des deutschen Volkes, welche „dieses Recht durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt“ wissen wollen.

Zu unserem nicht geringen Erstaunen hat aber jetzt die Regierung der Volksvertretung einen Gesetzentwurf über das Vereins- und Versammlungsrecht vorgelegt, welcher dieses Recht zwar dem Namen nach fortbestehen lassen will, dessen einzelne Paragraphen aber so vieldeutig, auf Schrauben gestellt, den Ordnungs- und Rechtssinn des Volks verlegend und die willkürliche Ausübung der unumschränkten Polizeigewalt begünstigend sind, daß nach Annahme dieses Entwurfs von einem Vereins- und Versammlungsrecht in Sachsen nicht füglich mehr die Rede sein dürfte. Wir können uns jedoch um so mehr enthalten, diese unsere unumstößliche Ansicht der erleuchteten Volksvertretung gegenüber in einem längeren Nachweis mit Gründen zu belegen, als es in der That schwer halten möchte, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, der mehr wie dieser geeignet wäre, dem Bürger die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts zu verleiden, ganz abgesehen davon, daß die praktische Ausführung des Entwurfs, der das Recht der Teilnahme

an Vereinen und Versammlungen von der Dispositionsfähigkeit des Einzelnen abhängig macht, unmöglich erscheint. Vielmehr könnten Böswillige schließen, es wären diese sämtlichen Paragraphen nur dazu erfunden, um den harmlosen Bürger, bei der besten Ueberzeugung durchaus gesetzlich zu handeln, zu mehr oder minder schweren Polizei- und Criminalvergehen zu verlocken.

Die feste Zuversicht, daß unsere Vertreter, eingedenk des hohen Berufs, unsere Freiheit und unser Recht zu schützen, nicht zugeben werden, daß beide auf das Schändeste verletzt und vernichtet werden, wünschen, hoffen und bitten wir daher:

daß die Volksvertretung den neuen Gesetzentwurf über das Vereins- und Versammlungsrecht ablehnen, dagegen das Gesetz vom 14. November 1848 unverändert aufrecht erhalten möge.

Leipzig, den 25. Februar 1850.

Der Volksverein.

## Resultat der Abstimmung in der Deutschen Frage.

Am 7. März kamen in der zweiten sächsischen Kammer folgende Anträge zur Abstimmung:

1) Der Wigand'sche Antrag, welcher die Anerkennung der Rechtsgiltigkeit der Reichsverfassung (mit Einschluß des das Oberhaupt betreffenden Artikels) verlangt, mit großer Majorität abgeworfen.

2) Der Antrag der Minorität des Ausschusses (v. Dieskau) will, daß nicht allein die Reichsverfassung (mit Ausnahme der eben genannten, als erledigt zu betrachtenden Artikels) und das Reichswahlgesetz als Rechtsgiltig, sondern die Nationalversammlung noch zu Recht bestehend anerkannt und wieder zusammenberufen werde. Dieser Antrag hatte dasselbe Schicksal wie der Wigand'sche; über den ersten Theil wurde mit